

S a t z u n g

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 70 (1)

Teil B - Text -

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-Holst. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 5.9.1973 und 24.4.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 (1), Gelände beidseitig des Höselweges, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

1. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BBauG)
Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein oder Gehwegoberkante = Verkehrsflächenoberkante) zu erfolgen.

2. Anpflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG)
Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke kann mit einer frostbeständigen Hecke vorgenommen werden, die bei Straßenfronten nur mit Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m überschreiten darf.

Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Baustoffe, Farbgebung und Dachform

Die eingeschossigen Gartenhofhäuser erhalten rote Außenhaut und Flachdach. Sämtliche Garagen sind in Flachbauweise zu errichten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung - Teil A - und Text - Teil B - wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 7.6.1974, Az.: IV 81 d - 813/04 - 56.15 (70) mit einer Auflage erteilt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Erlaß des Innenministers vom 16. Juli 1975 Az.: IV 810 d - 813/04 - 56.15 (70) bestätigt.

Elmshorn, den 27. August 1975

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister



Leuping